



BU Nr. 013/2020

Auswirkungen des Pakts für gute Bildung und Betreuung und weitere Änderungen für die Kindertagesstätten

| Gremium | am | |
|-----------------------------|------------|------------|
| Sozial- und Kulturausschuss | 23.01.2020 | öffentlich |

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Kosten:

Ansatz Haushaltsplan laufendes Jahr:

Haushaltsplan Seite:

Produkt:

36.50.0100 –

Tageseinrichtungen für Kinder

Maßnahme (nur investiver Bereich):

Produktsachkonto:

Überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:

Außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:

Deckungsvorschlag: (wenn über-, außerplanmäßig)

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

Projekt 4.3. Qualitätssicherung Betreuungs- und Bildungsangebot

Verfasser:

07.01.2020, Amt für Familie, Bildung und Soziales, Friedel

Mitzeichnung:

Fachbereich

Amt für Familie, Bildung und Soziales

Oberbürgermeister

Person

Spangenberg, Ulrich
Scharmman, Michael,
Oberbürgermeister

Datum

08.01.2020

08.01.2020

Sachverhalt:

Nach intensiven und lang andauernden Gesprächen wurde 2019 der Pakt für gute Bildung und Betreuung zwischen dem Land Baden-Württemberg und den Kommunen geschlossen.

Der Pakt hat ein finanzielles Volumen von circa 80 Millionen Euro, diese stehen zukünftig jährlich zur weiteren Verbesserung der Qualität in der frühkindlichen Bildung zur Verfügung. Er enthält folgende Handlungsfelder:

- Offensive für gut ausgebildete Fachkräfte,
- Verlässliche sprachliche und elementare Förderung,
- Zusätzliche Unterstützung der Inklusion,
- Kooperation der Kindertageseinrichtung mit der Grundschule,
- Kindertagespflege finanziell und qualitativ stärken,
- Orientierungsplan,
- „Forum Frühkindliche Bildung“
- sowie die Vereinbarung, Leitungszeitregelungen mit den Bundesmitteln aus dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in Kindertageseinrichtungen umzusetzen.

1. Offensive für gut ausgebildete Fachkräfte

Nach der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Gewährung einer Ausbildungspauschale für die praxisintegrierte Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern im Rahmen des Pakts für gute Bildung und Betreuung (PiA - Ausbildungspauschale - VwV) vom 7. Oktober 2019 kann die Einrichtung neuer PiA- Stellen vom Land mit einer monatlichen Pauschale gefördert werden, wenn zum Stichtag 15.10. jeden Jahres während der Laufzeit die Summe aller Ausbildungsverhältnisse in der ersten Klassenstufe der PiA an den Kindertageseinrichtungen im Gemeindegebiet gegenüber der Summe der entsprechenden Ausbildungsverhältnisse im Referenzjahr 2017/2018 um mindestens 25 % bzw. 50 % erhöht ist. Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 24.10.2019 (BU 172/2019) der Einrichtung von 5 neuen PiA-Stellen in den städtischen Kindertagesstätten zum Beginn des Kindergartenjahres 2020/2021 zugestimmt und die Verwaltung ermächtigt, im Rahmen der bestehenden Verträge mit den freien und kirchlichen Trägern einer Aufstockung der PiA-Stellen um eine Stelle je Träger zuzustimmen. Bereits 2018 hatte der Sozial- und Kulturausschuss am 12.07. von der Absicht der Verwaltung Kenntnis genommen, zwei neue PiA- Stellen zusätzlich zu den vorhandenen vier Stellen einzurichten (BU 155/2018). Mit damit insgesamt 11 PiA- Ausbildungsplätzen ab September 2020 bei der Stadt und weiteren bei den freien und kirchlichen Trägern nimmt die Stadt ihre Verpflichtungen sehr ernst. Ergänzend können im Rahmen des Bundesprogramms "Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher" voraussichtlich im Frühjahr 2020 in einer weiteren Vergaberunde Förderanträge gestellt werden, die auf eine direkte Förderung der Ausbildungsstellen, aber auch auf eine Aufwertung der Anleitertätigkeiten abzielen.

2. Verlässliche sprachliche und elementare Förderung

Mit der neuen Gesamtkonzeption „Kompetenzen verlässlich voranbringen“ (Kolibri) unterstützt das Land Baden-Württemberg Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege bei der Förderung von Kindern mit zusätzlichem Förderbedarf im sprachlichen Bereich. Ferner unterstützt das Land die Qualifizierung von Sprachförderkräften und die Qualifizierung von pädagogischen Fachkräften im Bereich der mathematischen Vorläuferfähigkeiten, der motorischen Fähigkeiten oder der sozial-emotionalen Kompetenzen. Kolibri integriert sowohl das bisherige Landesprogramm „Sprachförderung in allen Tageseinrichtungen für Kinder mit Zusatzbedarf“ (SPATZ), als auch Elemente des Projekts „Schulreifes Kind“ (SRK). Die VwV Kolibri löst damit die bisher geltende SPATZ-Richtlinie ab. Zur Umsetzung in Weinstadt vgl. BU 10/2020 „Pakt für gute Bildung und Betreuung – Sprachförderung“, SKA 23.01.2020.

3. Kooperation der Kindertageseinrichtung mit der Grundschule

Eine Neuregelung der Kooperation zwischen Kindertageseinrichtungen und Grundschulen ist ebenfalls Bestandteil des Pakts für gute Bildung und Betreuung. Die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und Grundschulen soll intensiviert und der Kindergartenlastenausgleich nach § 29 b FAG ab dem Jahr 2020 um jährlich 7,7 Millionen Euro (2,2 Millionen Euro für das Jahr 2019) aus den für den Pakt vorgesehenen Mitteln erhöht werden.

Die „Verwaltungsvorschrift über die Kooperation zwischen Tageseinrichtungen für Kinder und Grundschulen“ (VwV Kooperation Kindertageseinrichtungen - Grundschulen) vom 15.07.2019 konkretisiert die Inhalte der Kooperation. Zusätzlich veröffentlicht wurde vom Kultusministerium auch ein Reflexionsbogen, der als Muster zu verstehen ist.

Als Förderung sind 1.000 € je Einrichtung vorgesehen. Für 23 Kitas in Weinstadt beträgt die Landesförderung jährlich 23.000 €, von denen 7.000 € an die anderen Träger weiter geleitet werden müssen. Das Kultusministerium teilte mit, dass kein Verwendungsnachweis erbracht werden muss. Gleichwohl seien die Mittel zweckgemäß einzusetzen. Grundlage ist das „Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und des Kindertagesbetreuungsgesetzes“ vom 18.12.2018.

4. Zusätzliche Unterstützung der Inklusion

Ebenfalls mit dem „Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und des Kindertagesbetreuungsgesetzes“ vom 18.12.2018 regelt der Landesgesetzgeber die Zuschüsse für betreute Kinder mit Behinderung oder mit drohender Behinderung ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt neu. Die Landesförderung je Kitaplatz erstreckt sich hier zukünftig auch auf die wegen Mehrfachzählung dieser Kinder frei gehaltene Plätze.

Der Einstieg in ein neues Unterstützungssystem erfolgt 2019/2020 mit einer Modellphase in insgesamt acht Stadt- oder Landkreisen, die auf vier Jahre angelegt ist. Die Überlegungen des Landes sehen vor, dieses Unterstützungssystem nach Ablauf der Modellphase zum 01.09.2023 in allen Stadt- und Landkreisen einzurichten, sofern die Evaluation dies bestätigt.

5. Leitungszeitregelungen

Der Landtag hat am 14. November 2019 ein „Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Kindertagesstättenverordnung“ verabschiedet, nachdem die entsprechenden Vereinbarungen zwischen den Bundesländern und dem Bund auf Grundlage des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in Kindertageseinrichtungen abgeschlossen wurden. Baden-Württemberg erhält hieraus in den Jahren 2019 bis 2022 rund 729 Millionen Euro, Schwerpunkt wird die Stärkung der Leitungen in Kindertageseinrichtungen sein. Zur Umsetzung in Weinstadt vgl. BU 11/2020 „Leitungszeit in Kitas“, SKA 23.01.2020

6. Weitere Inhalte des Pakts für gute Bildung und Betreuung

Die finanzielle und qualitative Stärkung der Kindertagespflege, die Evaluierung des Orientierungsplans und die Gründung eines beim Kultusministerium angesiedelten „Forum Frühkindliche Bildung“ haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Kitas.

7. Weitere Änderungen

- Eltern, die Kinderzuschlag, Wohngeld oder Leistungen nach dem SGB II oder dem AsylbLG erhalten, können auf Antrag vom örtlichen Träger der Jugendhilfe (Kreisjugendamt) die Betreuungsgebühren erstattet bekommen. Neu seit 01.08.2019 ist, dass dies auch beim Bezug von Wohngeld möglich ist und der Kreis der Empfänger von Kinderzuschlag künftig noch erweitert wird (eine Übersicht über alle Leistungen an Familien sind zusammengefasst in einem „Starke-Familien-Checkheft“, das über die Internetseite des Bundesfamilienministeriums als PDF oder in gedruckter Form erhältlich ist). Die Eltern wurden und werden in den Einrichtungen über die Möglichkeit informiert.
- Für betreute Kinder in Kitas, Tagespflege, Schulen und Horten sowie für weitere Personengruppen und für die Betreuungspersonen hat der Bundestag Mitte November ein „Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz)“ beschlossen. Dies bedeutet, dass bei Neuaufnahmen und -einstellungen ab 01.03.2020 der Nachweis des Impfstatus gefordert werden muss, es sei denn medizinische Gründe sprechen gegen eine Impfung. Für Kinder und Betreuungspersonen, die am 29.02.2020 in die Kita aufgenommen sind oder dort arbeiten, gibt es eine Übergangsfrist bis 31.07.2021. Seither war lediglich bei Kita-Neuaufnahmen der Nachweis einer Impfberatung notwendig, so dass bis 31.07.2021 ein Mehraufwand zum Abgleich des Impfstatus bei Kindern und Erzieher*innen entstehen wird.